

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

5. April 1888.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Formular für die nach dem landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz zu erstattenden Unfallanzeigen und die Führung des Unfallverzeichnis, Seite 33.

Ministerial-Bekanntmachung.

[20] Zudem auf die in Nr. 81 des „Reichsanzeigers“ veröffentlichte und nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 23. März d. Js., betreffend das Formular für die nach dem landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz zu erstattenden Unfallanzeigen, hierdurch noch besonders hingewiesen wird, verordnen wir gleichzeitig, daß bei Führung des durch § 56 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebenen Unfallverzeichnisses von den Ortspolizeibehörden des Großherzogthums für die in Betrieben der „Weimarischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft“ sich ereignenden Unfälle das durch Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1885 — Regierungs-Blatt Seite 125 — angeordnete Formular zur Anwendung zu bringen ist.

Weimar, den 31. März 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.